

Gemeinde Obermeitingen

## Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2018

nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Gemeinde Obermeitingen

hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Igling

in Igling, Donnersbergstraße 1 Zimmer Nr. 4 amtlich

bekanntgemacht. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der

Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 16.05.2018 bis 07.06.2018

öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen

außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Igling, Donnersbergstraße 1 86859 Igling

(Zimmer Nr. 4) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden

zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche(n) Genehmigung(en) zu

§ 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO  
(Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) \_\_\_\_\_ EUR

§ 3 der Haushaltssatzung nach Art. 67 Abs. 4 GO  
(Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt) 300.000 EUR

§ 5 der Haushaltssatzung nach Art. 73 Abs. 2 GO  
(Gesamtbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan)

mit Schreiben vom 04.05.2018 GZ 941-Sg.11 EUR erteilt.

An die Amtstafel	
angeheftet am:	<u>15.05.2018</u>
abgenommen am:	<u>19.06.2018</u>

Obermeitingen, 14.05.2018



Losert, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Obermeitingen

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das **Kalenderjahr 2018****

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum **01.01.2015** aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide **2018** wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 23.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2018** in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid **2018** erhalten, im Kalenderjahr **2018** die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr **2017** zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für **2018** zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11.**2018**, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Obermeitingen, Hauptstraße 23, 86836 Obermeitingen oder Verwaltungsgemeinschaft Igling, Donnersbergstraße 1, 86859 Igling eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Obermeitingen, Hauptstr. 23, 86836 Obermeitingen oder in der Verwaltungsgemeinschaft Igling, Donnersbergstraße 1, 86859 Igling, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Obermeitingen und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Obermeitingen und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**angeschlagen am:** 15.05.2018

**abgenommen am:** 19.06.2018



**Obermeitingen, 14.05.2018**

**Losert, Erster Bürgermeister**